

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 317.

Freitag, den 13. November.

1835.

Bekanntmachung.

Da die hiesigen Waaren-Mäkler sich darüber beschwert haben, daß sie in ihrem Gewerbe durch Personen, welche unbefugter Weise Mäklergeschäfte betreiben, beeinträchtigt würden, so finden wir für nöthig, die desfalls bestehenden Verbote der Leipziger Mäklerordnung vom Jahre 1818 und des allerhöchsten Rescripts vom 5. November 1829 (S. S. v. J. 1833. S. 107) hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, wonach

diejenigen, welche über unbefugter Betreibung von Mäklergeschäften betreten oder derselben sonst überwiesen werden, außer mit dem Verluste ihres stipulirten Lohns, unbedingt das erste Mal mit 14tägiger, das zweite Mal mit 1monatlicher und bei jedem fernern Wiederholungs-falle mit 2monatlicher Gefängnißstrafe belegt werden sollen.

Leipzig, den 10. Nov. 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die bedauerliche Wahrnehmung, daß neuerdings zum öftern Personen, welche in Hazard-spiele sich eingelassen oder dergleichen in ihren Wirthschaften geduldet hatten, in Untersuchung und Strafe zu ziehen gewesen sind, so wie eine deshalb von einer Anzahl hiesiger Bürger an uns gelangte Anzeige, begründen die Vermuthung, daß dergleichen Spiele in hiesiger Stadt nicht selten und an mehreren Orten im Geheimen betrieben werden.

Je verderblichere Folgen nun hieraus für die sittliche und häusliche Wohlfahrt derjenigen hiesigen Einwohner zu besorgen sein würden, welche zur Theilnahme an solchen Spielen sich hinreißen lassen möchten, desto mehr finden wir uns dadurch bewogen, nicht nur im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß alle Spiele, bei welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Glücke oder Zufalle abhängen, den verbotenen Hazardspielen beizuzählen sind und den in dem Mandate vom 20. December 1766 gegen letztere festgesetzten schweren Strafen unterliegen, sondern auch insonderheit allen Gasthaltern und Wirthen die gehörige Beobachtung dieses Mandats nachdrücklich einzuschärfen und sie zugleich, der darin §. XI. enthaltenen Bestimmung gemäß, anzuweisen, diejenigen, welche bei ihnen irgend ein Hazardspiel anfangen sollten, weß Standes dieselben auch sein mögen, unter Vorzeigung jenes Mandats, wovon jeder von ihnen einen Abdruck zu dem Ende zu Hause haben soll, deshalb zu verwarnen, wenn aber demohngeachtet mit Spielen fortgeföhren werden sollte, die Spielenden sodann uns, bei Zwanzig Thalern Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen.

Leipzig, den 6. November 1835.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Dem Verdienste seine Kronen!

Ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit ist es, wenn man hie und da die Erfahrung macht, daß der echte Sinn für die gediegenen Tonkunstwerke unsrer Vorfahren von Neuem mit allem Ernst angeregt wird; eine Erscheinung, die um so mehr Bisfall verdient,

da gerade die Mehrzahl der gegenwärtigen Generation sich hinreißen läßt von den bombastischen, auf den augenblicklichen Effect berechneten, und eben darum überladenen Tonstücken der gegenwärtigen Zeitperiode, die aber gewiß lange schon der Vergessenheit anheim gefallen sein werden, wenn man noch immer die unerschöpfbaren Harmonien eines Händel, Mozart,